

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 155 (2004)

Heft: 12

Artikel: Naturnaher Waldbau als gesetzlich verankerter Standard für die Waldbewirtschaftung : Position des Schweizerischen Forstvereins

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Naturnaher Waldbau als gesetzlich verankerter Standard für die Waldbewirtschaftung

Position des Schweizerischen Forstvereins¹

SCHWEIZERISCHER FORSTVEREIN

Keywords: Naturalistic silviculture; forest management; forest policy; Switzerland. FDK 22 : 903 : (494)

1. Einleitung

Der heutige, anerkannte und von anderen Ländern als vorbildlich taxierte Stand des Waldbaus in der Schweiz ist das Ergebnis von bald 200 Jahren Erfahrung, Forschung und Lehre. Zwar kam es zwischenzeitlich auch zu Irrungen und Modeströmungen (Flächenfachwerke, Bodenreinertragslehre, landwirtschaftliche Methoden), schon früh sorgten aber negative Erfahrungen mit Fichtenmonokulturen und Exotenanbau sowie wissenschaftliche Erkenntnisse für Korrekturen und für die Entwicklung eines naturnahen Waldbaus auf standörtlicher Grundlage.

Naturnaher Waldbau ist zugleich ein ökonomisches und ökologisches Optimierungsprinzip. Kurzfristig kann auf Kosten der Ökologie ein höherer finanzieller Ertrag erzielt werden, langfristig ist ökologisches Handeln auch ökonomisch die beste Wahl (umfassende Nachhaltigkeit, Generationenvertrag).

In den Nachbarländern Deutschland und Österreich richten sich leitende Stellen infolge negativer Erfahrungen mit Kahlschlagwirtschaft und Monokulturen neu aus. Sie wenden sich vermehrt dem naturnahen Waldbau mit standortgerechter Baumartenwahl und kleinflächiger Hiebsführung nach schweizerischem Muster zu. In der Schweiz ist, wohl als Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe, bei einigen Entscheidungsträgern ein gegenläufiger Trend zu beobachten.

Naturnaher Waldbau lässt den Waldbesitzenden grosse Freiheiten. Er kann wohl am konkreten Objekt fachlich diskutiert und definiert werden, allgemein anerkannte Definitionen sind aber rar. Der Begriff «naturnaher Waldbau» wird im geltenden Waldgesetz² verwendet, ist jedoch rechtlich nicht definiert. In der politischen Diskussion um das Waldprogramm Schweiz (WALDPROGRAMM SCHWEIZ (WAP-CH) 2004) und im Zuge fachlicher Trends wie New Public Management entstand deshalb das Bedürfnis nach einer klaren Umschreibung des Begriffs und der Festlegung entsprechender Standards mit überprüfbareren Indikatoren. In Deutschland findet gegenwärtig eine analoge Diskussion zum Begriff der «guten fachlichen Praxis» in der Waldbewirtschaftung statt (THOROE *et al.* 2003; WINKEL & VOLZ 2003).

Der Schweizerische Forstverein mit seinen 1000 Mitgliedern setzt sich seit seiner Gründung im Jahre 1843 für die langfristige Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen im Dienste der Allgemeinheit ein. Mit dem vorliegenden Positionspapier will er einen Beitrag zur zweckmässigen Umsetzung des naturnahen Waldbaus leisten.

2. Die Position des SFV

These: Der naturnahe Waldbau ist zukunftsorientiert.

Der naturnahe Waldbau ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Anforderungen an den Wald und für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit³. Er schafft die bestmöglichen Bedingungen, um die Erwartungen der Waldbewirtschaftenden (Holzerlös und Abgeltung gemeinwirtschaft-

licher Leistungen) und der Öffentlichkeit (Schutz und Wohlfahrt) gleichermaßen zu befriedigen. Der naturnahe Waldbau ist ökologisch, sozial und wirtschaftlich auf künftige Herausforderungen ausgerichtet, da er im Einklang mit der Natur steht, dezentrale Arbeitsplätze erhält und bei geringen Kosten für Verjüngung, Forstschutz und Pflege optimale Erträge an Holz und anderen Waldprodukten ermöglicht.

Nach dem aktuellen Stand des Wissens und den Erfahrungen aus der Praxis ergeben sich für den Forstverein fünf zentrale Grundsätze, die es bei der Weiterentwicklung des naturnahen Waldbaus und der Waldgesetzgebung zu beachten gilt.

Grundsatz 1: Der Schweizer Wald wird nach anerkannten fachlichen Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet.

Die Grundprinzipien des naturnahen Waldbaus basieren auf langjährigen praktischen Erfahrungen sowie auf umfangreichen Forschungsergebnissen. Sie geniessen heute eine hohe Akzeptanz bei den Waldbesitzenden und in der Gesellschaft.

Grundsatz 2: Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Verjüngungsfähigkeit der Waldstandorte sind zentrale Elemente eines naturnahen Waldbaus.

Der Boden ist das wertvollste Gut einer nachhaltigen Waldwirtschaft. Er ist nicht nur ein Substrat für das Pflanzenwachstum, sondern bildet mit den Baumbeständen und der Kraut- und Strauchschicht ein komplexes Ökosystem. Dieses System ist umso leistungsfähiger, je weniger es belastet wird. Im naturnah bewirtschafteten Wald wird der Boden nicht bearbeitet, die Holzernte erfolgt mit Rücksicht auf die spezifischen Bodeneigenschaften so schonend wie möglich. Waldböden dürfen nicht flächig befahren werden. Auf den Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen oder von gentechnisch veränderten Organismen wird verzichtet.

Grundsatz 3: Die Baumartenmischung wird auf den Standort abgestimmt.

Standortgerechte Baumarten sind an die Bedingungen des Standorts angepasst und nutzen die standörtlichen Produktionsmöglichkeiten bei minimalem waldbaulichem Risiko optimal aus. Eine standortgerechte und vielfältige Bestockung

¹ Ausgearbeitet durch einen Ausschuss der Arbeitsgruppe Vegetation und Boden, innerhalb der Arbeitsgruppe sowie des erweiterten Vorstands in Vernehmlassung gegeben und durch den Vorstand verabschiedet. Mitglieder des Ausschusses: Beate Hasspacher, Ueli Hug, Heinz Kasper, Geri Kaufmann, Richard Stocker, Beat von Wyl.

² Art. 20 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.

³ Nachhaltigkeit wird gefordert durch die Klimakonvention der Uno (Art. 4 Abs. 4 lit. d), die Bundesverfassung (Art. 2 Abs. 2; Art. 73; Art. 104 Abs. 1) und die Umweltschutzgesetzgebung (Art. 29a Abs. 1; Art. 29f Abs. 2; Art. 33 Abs. 2).

ist ökonomisch wie ökologisch sinnvoll. Die Bodenfruchtbarkeit kann durch eine ungeeignete Baumartenwahl nachhaltig vermindert oder zerstört werden. Die Standortkartierung liefert die fachlichen Grundlagen für den Entscheid über das waldbauliche Vorgehen im Einzelfall. Auf vielen Standorten haben die Waldbewirtschaftenden einen grossen Handlungsspielraum in der Wahl der Baumartenmischung.

Grundsatz 4: In der Regel werden die Waldbestände natürlich verjüngt.

Bei der Verjüngung des Waldes wird die natürliche Verjüngung anderen Verjüngungsarten vorgezogen. Die Wildbestände sind so zu regulieren, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten gewährleistet ist.

Grundsatz 5: Auf der ganzen Waldfläche werden Naturschutzziele verfolgt.

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung kann viele Naturschutzziele erfüllen. Es ist deshalb sinnvoll, im öffentlichen Interesse auf der ganzen bewirtschafteten Waldfläche auf spezielle Pflanzen- und Tierarten Rücksicht zu nehmen und die Biodiversität zu fördern, beispielsweise durch das Belassen eines Anteils von Alt- und Totholz. Darüber hinausgehende spezielle Leistungen auf Naturschutzvorrangflächen sollen durch die öffentliche Hand abgegolten werden.

3. Zur Umsetzung der Ziele des naturnahen Waldbaues

Der Forstverein unterstützt Bestrebungen, die Grundanforderungen an einen naturnahen Waldbau besser im Gesetz zu verankern. Die Waldbewirtschaftenden brauchen diesbezüglich einen klaren Rahmen, aber auch die nötigen Freiheiten, um ihre individuellen Ziele zu verfolgen und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Im Waldprogramm Schweiz wird die gesetzliche Verankerung eines ökologischen Standards vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Kriterien und Indikatoren greifen aber zu kurz. Es wäre kurzsichtig und fachlich irreführend, den naturnahen Waldbau auf diejenigen Elemente zu reduzieren, die als nicht zu unterschreitendes grundeigentümergehöriges Minimum abstrakt definierbar und kontrollierbar sind. Der umfassenden Verantwortung der Waldbesitzenden und -bewirtschaftenden würde man damit nicht gerecht. Das Ziel, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft langfristig zu erhalten, könnte damit nicht erreicht werden.

An folgenden Beispielen soll kurz illustriert werden, dass der naturnahe Waldbau nicht dogmatisch und rein normativ umgesetzt werden soll und kann:

- In einem Naturwald bewegt sich die Baumartenmischung je nach Entwicklungsphase, klimatischen Einwirkungen und anderen Einflüssen in einer bestimmten Bandbreite. Besonders augenfällig ist dies nach einem Windwurf. Die fachlichen Empfehlungen zur Baumartenwahl, die für den naturnahen Waldbau publiziert wurden, zeigen ebenfalls ein breites Spektrum, das je nach Standort kleiner oder grösser ist. Betrachtet man zudem die verschiedenen Entwicklungsphasen eines Baumbestandes vom Jungwuchs bis in die Altersphase, so kann durch die Mischungsregulierung die Baumartenzusammensetzung grundlegend verändert werden. Es liegt auf der Hand, dass in einem derart veränderlichen System eine ordnungspolitisch orientierte Praxis mit fixen Grenzen grösste Schwierigkeiten in der Anwendung bieten würde.

- Für einzelne Baumarten wurden in den bisherigen Grundlagenwerken zur Standortkartierung standortsspezifische (Höchst-)Anteile empfohlen, vor allem für die Fichte. Diese Vorgabe kann nur mit einer flexiblen Handhabung umgesetzt werden. Denn in welchem Alter eines Bestandes soll der fixe Prozentsatz gelten? Und wie soll eine Kontrollperson entscheiden, die 30 Jahre vor oder nach dem festgelegten Alter einen Bestand beurteilt? Eine strikte Handhabung im Sinne eines Minimalstandards ist hier aus fachlicher Sicht nicht nur unerwünscht, sondern auf vernünftige Art nicht realisierbar.
- Ähnliches gilt für das Kahlschlagverbot. Die negativen Auswirkungen von Kahlschlägen mögen in landschaftlicher Hinsicht in vielen Beständen ähnlich sein. Im Bezug auf die Standorte zeigen sich jedoch enorme Unterschiede. Selbst kleinere Kahlschläge verursachen auf basenarmen Standorten langfristige Schäden an den Böden und den Waldstrukturen. Auf andern Standorten entstehen geringere Probleme, selbst wenn die Kahlschläge bedeutende Flächen einnehmen. Die Festlegung einer fixen Flächengrenze ist aus standortkundlicher Sicht nicht begründbar und in der Anwendung ausgesprochen fragwürdig.

Die Umsetzung des naturnahen Waldbaues soll deshalb pragmatisch, partnerschaftlich und mit langfristiger Optik erfolgen. Erforderlich ist eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Deshalb setzt der naturnahe Waldbau eine gründliche Ausbildung voraus. Der Vollzugsauftrag an die Kantone soll die ganze Palette von staatlichen Massnahmen zur Erreichung der langfristigen Ziele umfassen: Erarbeitung fachlicher Grundlagen, Aus- und Weiterbildung, Information, Kommunikation und Beratung sowie gezielte finanzielle Anreize, welche die Waldbewirtschaftenden motivieren, in langfristige ökonomische und ökologische Erfolge zu investieren.

Eine Bewilligungspflicht für Holzschläge und insbesondere Kahlschläge ist dabei notwendig, um die öffentlichen Interessen sicherzustellen. Die Bewilligung wird durch den Forstdienst aufgrund von klar umschriebenen fachlichen Kriterien erteilt, wenn die Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau erfüllt, die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen durch die vorgesehenen Ernte- und Verjüngungsverfahren nicht beeinträchtigt werden und wenn die Holzschläge landschaftsverträglich sind.

Der naturnahe Waldbau soll auf Gesetzesebene als generelle Anforderung an die Waldbewirtschaftung verankert werden. Es besteht die berechtigte Erwartung der Waldbesitzenden und der Öffentlichkeit nach einer präziseren Umschreibung. Im Rahmen der fachlichen Umsetzung sollen die Anforderungen an einen naturnahen Waldbau differenziert nach Standorten und Ansprüchen an den Wald exakter umschrieben werden. Dies soll einerseits die zielgerichtete Weiterentwicklung des naturnahen Waldbaues fördern. Andererseits soll es den verschiedenen Akteuren aufzeigen, welchen Rahmen der naturnahe Waldbau setzt, aber ebenso welchen Handlungsspielraum er offen lässt. Der Forstverein wird dazu weitere Beiträge leisten.

Zusammenfassung

Der Schweizer Wald soll auch in Zukunft nach anerkannten fachlichen Grundsätzen des naturnahen Waldbaues bewirtschaftet werden. Zentrale Grundsätze sind die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die Abstimmung der Baumartenwahl auf die Standorte und die Förderung der Naturverjüngung. Der Bund wird aufgefordert, die Grundanforderungen an einen

naturnahen Waldbau besser im Gesetz zu verankern. Die Waldbewirtschaftenden sollen klarer wissen, welcher Rahmen ihnen gesetzt ist. Auf den meisten Waldstandorten sind ihre Handlungsfreiheiten bei der Optimierung ökonomischer und ökologischer Anliegen gross. Auf speziellen Standorten ist der Handlungsspielraum eingeschränkt. Naturnaher Waldbau kann deshalb nicht auf allgemeingültige, messbare Minimal-kriterien reduziert werden. Die Umsetzung muss differenziert nach Standortstypen und Ansprüchen an den Wald erfolgen.

Summary

Naturalistic silviculture as a legal standard for forest management. Position of the Swiss Forestry Society

Switzerland's forests should continue to be managed in future in accordance with recognised scientific principles of naturalistic silviculture. The main principles are the preservation of soil fertility, the agreement of tree species with the site and the promotion of natural regeneration. The Federal Government is called upon to firmly establish the basic requirements of a naturalistic silviculture in a better legal framework. Those who tend and manage the forest need clear frames of reference in order to efficiently do their jobs. On most forest sites they have substantial freedom of action with regard to the optimisation of economic and ecological concerns. On certain special sites, their freedom of action is curtailed. Naturalistic silviculture cannot, therefore, be reduced to one-size-fits-all, measurable criteria. Its implementation must follow in a differentiated manner, adapted to the type of site and specific demands placed on the forest.

Translation: ANGELA RAST-MAGERISON

Résumé

Ancrage légal du concept de sylviculture proche de la nature, standard de la gestion des forêts. Position de la Société forestière suisse

La forêt suisse doit être gérée selon les principes reconnus de la sylviculture proche de la nature, à l'avenir comme par le passé. Le maintien de la fertilité des sols, le choix des essences en fonction de la station et la promotion du rajeunissement naturel en constituent la base. La Confédération est priée de mieux définir dans la loi les principes de base de la sylviculture proche de la nature. Les gestionnaires forestiers doivent être mieux au fait du cadre qui leur est fixé. Dans la plupart des stations forestières, ils disposent d'une grande liberté d'action pour harmoniser les attentes économiques et écologiques. Dans des stations particulières, leur marge de manœuvre est limitée. C'est pourquoi la sylviculture proche de la nature ne peut être réduite à des critères minimaux universels et mesurables: la mise en œuvre du concept doit avoir lieu de manière différenciée, en tenant compte de la diversité des stations et des attentes envers la forêt.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Literatur

- THOROE, C.; DIETER, M.; ELSASSER, P.; ENGLERT, H.; KÜPPERS, J.-G.; ROERING, H.-W. 2003: Untersuchungen zu den ökonomischen Implikationen einer Präzisierung der Vorschriften zur nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. von Vorschlägen zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft. Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Institut für Ökonomie, Hamburg, Arbeitsbericht 3/03, 66 S.
- WALDPROGRAMM SCHWEIZ (WAP-CH) 2004: Projektleitung BHP – Brugger & Partner. Hrsg. vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Buwal, Schriftenreihe Umwelt, Nr. 363, Wald. 117 S.
- WINKEL, G.; VOLZ, K. R. 2003: Naturschutz und Forstwirtschaft: Kriterienkatalog zur «Guten fachlichen Praxis». Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag, Angewandte Landschaftsökologie 52, 187 S.

Autor

SCHWEIZERISCHER FORSTVEREIN, interne Arbeitsgruppe, Geschäftsstelle, Postfach 931, 8029 Zürich, E-Mail: info@forest.ch.